
Einladung
zur 1. Einwohnergemeindeversammlung
am Mittwoch, 5. Juni 2024, 19:30 Uhr
im Gemeindesaal (2. OG Gemeindehaus)

Traktanden

1. Protokoll der Versammlung vom 13. Dezember 2023
2. Überarbeitetes Reglement Mietzinsbeiträge inkl. zugehöriger Verordnung
3. Bevölkerungsschutz: Fusion Zivilschutzorganisationen "Argantia"
4. Jahresrechnung der Einwohnergemeinde 2023
5. Überarbeitung Anhang II zum Personalreglement
6. Neubau Garbe mit Dreifachkindergarten und Tagesstrukturen / Nachtragskredit von CHF 690'000.00 inkl. MWST
7. Zukunft Kabelnetzanlage
8. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2023 (Kenntnisnahme)
9. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen
10. Verabschiedung des Finanzverwalters Markus Baumann und Gemeinderats Felix Hoch

Lausen, 07. Mai 2024/an

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Einladung bitte aufbewahren und zur Versammlung mitnehmen. Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kant. Gemeindegesetzes öffentlich. Nicht Stimmberechtigte (ausländische Staatsangehörige, unter 18-jährige, Gäste und nicht in Lausen Niedergelassene) begeben sich bitte an die für sie bestimmten Plätze. Es werden entsprechende Eingangskontrollen durchgeführt.

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

TRAKT. 1: PROTOKOLL DER VERSAMMLUNG VOM 13. DEZEMBER 2023

Das Protokoll der letzten Versammlung kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. An der Versammlung werden, Gegenantrag vorbehalten, nur die Beschlüsse verlesen.

TRAKT. 2: ÜBERARBEITETES REGLEMENT MIETZINSBEITRÄGE INKL. ZUGEHÖRIGER VERORDNUNG

A) AUSGANGSLAGE

Der Landrat hat am 1. Dezember 2022 die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) einstimmig beschlossen. Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 rückwirkend in Kraft zu setzen. Im Vergleich zur bisherigen Version des MBG werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, im Hinblick auf die Inkraftsetzung per 1. Januar 2024, alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

B) ERLASS UND INKRAFTSETZUNG DER GEMEINDEREGLEMENTE

Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (§ 14 Abs. 5 MBG). Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, möglichst zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Das Kantonale Sozialamt stellte den Gemeinden hierfür ein Musterreglement zur Verfügung. Ist einer Gemeinde der Erlass bis Ende 2023 nicht möglich, kann sie ein Reglement während einer Übergangszeit rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (siehe Übergangsbestimmung § 8 der Verordnung zum MBG). Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch die Gemeindeversammlung bis spätestens 30. Juni 2024 erfolgt ist. Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung.

C) VORBEREITUNG DES VOLLZUGS (EMPFEHLUNG DES KANTONALEN SOZIALAMTS)

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen an eine geeignete Stelle der Gemeindeverwaltung. Neben dem Erlass der Verfügungen ist diese Stelle auch verantwortlich für die Sicherstellung der Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Mietzinsbeiträgen. Um den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes sicherzustellen, sollten die notwendigen Strukturen per 1. Januar 2024 bereitstehen. Das kantonale Sozialamt hat die Gemeinden bei der Vorbereitung des Vollzugs unterstützt, indem sie bis im Herbst 2023 einige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt hat (z.B.: Musterverfügung, Musterantragsformular, Berechnungstool).

D) ENTWURF REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

Auf der Basis des Musterreglements, welches vom Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL) in Zusammenarbeit mit dem VBLG und dem KSA erstellt wurde, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Departementsvorsteherin, Nicole Thüring, das neue Mietzinsbeitragsreglement erarbeitet und als Entwurf dem Gemeinderat zur finalen Beschlussfassung unterbreitet. In Ergänzung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen hat der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung verabschiedet. Das neue Reglement inkl. Verordnung wurden durch den Rechtsdienst des kantonalen Sozialamts Baselland vorgeprüft. Die minimalen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

E) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Für den detaillierten Wortlaut wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/aktuelles/ aufrufbar ist oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden kann.

TRAKT. 3: BEVÖLKERUNGSSCHUTZ: FUSION ZIVILSCHUTZORGANISATIONEN "ARGANTIA"

A) EINFÜHRUNG

Durch die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes wurde unter anderem die Dienstpflicht erheblich reduziert. Gemäss dem Kanton droht durch die Verkürzung der Schutzdienstpflicht und den rückläufigen Rekrutierungszahlen in naher Zukunft ein Personalmangel bei den kantonalen Zivilschutzkompanien. Bisher galt für alle Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) die Schutzdienstpflicht bis ins vierzigste Lebensjahr. Neu beträgt sie nur noch 12 Jahre und beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird. Der Bundesrat kann die Dauer der Schutzdienstpflicht auf maximal 14 Jahre verlängern (Art. 31 Abs. 7 lit. A BZG).

Der Teil zum Zivilschutz bringt eine Reduktion der Dienstpflicht und eine Flexibilisierung des Dienstleistungssystems: Aktuell dauert die Schutzdienstpflicht vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Neu haben Schutzdienstpflichtige noch 14 Jahre oder 245 Tage Dienst zu leisten. Das revidierte Gesetz legt zwar zwölf Jahre fest, gibt dem Bundesrat aber die Möglichkeit, die Dienstdauer um zwei Jahre zu verlängern. Auf Wunsch der Kantone hat der Bundesrat von dieser Möglichkeit in der Zivilschutzverordnung (ZSV) Gebrauch gemacht. Ziel ist es, den seit einiger Zeit markanten Rückgang bei den Rekrutierungszahlen im Zivilschutz und dem damit einhergehenden Personalengpass entgegenzuwirken. Zusätzlich soll ein Personalpool den Ausgleich zwischen Kantonen mit Über- und Unterbeständen erleichtern.

Aus den oben genannten Gründen hat der Landrat des Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2020 die Landratsvorlage 2020/317 bewilligt, die dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft eine Übergangsbestimmung hinzufügt. Diese sieht vor, die bisher geltenden Regeln zur Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 erfüllen, beizubehalten.

Für die Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz ist mit folgenden Reduktionen im Bestand der jeweiligen Zivilschutzkompanien zu rechnen:

Kompanie	Bestand 2024	Bestand ab 2026
Altenberg	114	56
Ebenrain	92	39
Ergolz	122	52
Total	328	147

Eine weitere Folge der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ist die Anpassung des Leistungsprofils der Zivilschutzkompanien. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB BL) hat das Leistungsprofil für den Zivilschutz gemäss den neuen Anforderungen angepasst. Gemäss Leistungsprofil sollte der Sollbestand 203 AdZS betragen. Das Leistungsprofil gilt als gesetzliche Grundlage für den Betrieb sowie die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanien im Kanton. Gemäss den aktuellen Prognosen kann das Leistungsprofil ab spätestens 2026 nicht mehr erfüllt werden.

B) ZIEL/NUTZEN

Die Zivilschutzregionen und die Regionalen Führungsstäbe Altenberg, Ebenrain und Ergolz führen ihre Organisationen zu jeweils einem Verband zusammen. Dadurch soll ein mögliches Erfüllen der Leistungsaufträge und der Kerngeschäfte im Bereich des Zivilschutzes erreicht werden. Durch den Zusammenschluss der drei Regionen in einen Verband werden Synergien innerhalb der Regionen genutzt. Dadurch können Materialneubeschaffungen oder Ersatzbeschaffungen effizient und kostengünstiger durchgeführt werden. Neben diesem rein materiellen Aspekt führt das Zusammenführen dazu, dass die personelle Situation im Zusammenhang mit den sinkenden Zivilschutzbeständen für einen längeren Zeitraum gesichert wird. Somit bleibt der Zivilschutz trotz drastischem Personalschwund für die gesamte Region einsatzbereit. Die Kaderrekrutierung wird durch den Zusammenschluss vereinfacht und attraktiver.

Die Einsatzbereitschaft und die qualitativ geleistete Arbeit für den Bevölkerungsschutz werden gesichert und bleiben erhalten.

C) AUSGANGSLAGE

Anlässlich der Vernehmlassungssitzung vom 23. März 2023 haben die Gemeindevertreterinnen und -vertreter entschieden, einen Zweckverband zu gründen. Die Projektgruppe hat sich in acht Sitzungen mit den entsprechenden Statuten für den „Zweckverband Argantia“ auseinandergesetzt und diese vorbereitet.

Die Statuten wurden am 18. August 2023 durch den Rechtsdienst der Stadt Liestal einer Vorprüfung unterzogen und auf Richtigkeit geprüft, bevor sie den Kommissionen der Zivilschutzorganisationen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zur Vernehmlassung zugestellt wurden. Die Anregungen aus dem Kreis der Kommissionen wurden daraufhin in der Projektgruppe rege diskutiert und, wo immer möglich, umgesetzt. Die Statuten wurden ebenfalls anlässlich der kantonalen Vorprüfung geprüft und angepasst, so dass sie nun für die Gemeindeversammlungen /Einwohnerrat bereit sind.

D) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES ZUSAMMENSCHLUSSES

Die Kosten sind ein wichtiger Bestandteil der neuen Organisation. Der nachstehenden Aufstellung können die Veränderungen entnommen werden.

Regionaler Führungsstab

Vergleich der Kosten (2018-2022) mit den zu erwartenden Kosten (Budget 2024); in Franken

Kompanie	Durchschnitt pro Kopf* Beitrag 2018 - 2022	Budget 2025 Argantia	Differenz 2018-2022 vs 2025
ZS Altenberg	2,216	2,13	-0,086
ZS Ebenrain	3,714	2,13	-1,584
ZS Ergolz	2,47	2,13	-0,34

Zivilschutzorganisation

Vergleich der Kosten (2018-2021) mit den zu erwartenden (Budget 2024); in Franken

Kompanie	Durchschnitt pro Kopf* Beitrag 2018 - 2021	Budget 2025 Argantia	Differenz 2018-2021 vs 2025
ZS Altenberg	12,67	12.78	+0,11
ZS Ebenrain	10,59	12.78	+2.19
ZS Ergolz	13,31	12.78	-0,53

* Einwohnerinnen und Einwohner der momentanen Verbundgemeinden.

Die grösste Abweichung in den bestehenden Rechnungen der drei Zivilschutzverbunde resultiert bei den Personalaufwänden. Die ZS-Verbunde Ergolz und Altenberg haben als einzige Kompanien einen fest angestellten Kommandanten respektive Leitenden der Zivilschutzstelle. Mit der bevorstehenden Erweiterung des Leistungsprofils für den Zivilschutz wächst der Aufwand im Bereich Bereitschaft und Planung. Um diesen abzudecken, wird sich der Zivilschutz zwingend weiter professionalisieren müssen. Deswegen, und um die Vielzahl der Anlagen sowie des Materials zu unterhalten und zu verwalten, wird für die neue Kompanie Argantia zusätzliches Personal benötigt.

E) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die vorliegenden Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» werden genehmigt und dem Zusammenschluss der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz wird zugestimmt. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Statuten des Verbundes «Argantia» sind auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/aktuelles/ aufrufbar oder können bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden kann.

TRAKT. 4: JAHRESRECHNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE 2023

A) ERLÄUTERUNGEN / RECHNUNGSZUSAMMENZÜGE

Die detaillierte Jahresrechnung 2023 präsentiert sich im Zusammenzug wie folgt:

Einwohnergemeinde	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Ergebnisse						
ERFOLGSRECHNUNG	24'518'554.48	24'801'864.39	23'602'960.00	23'071'460.00	24'482'080.65	24'719'510.01
Aufwandüberschuss				531'500.00		
Ertragsüberschuss	283'309.91				237'429.36	
INVESTITIONSRECHNUNG	1'730'710.66	339'070.35	5'551'000.00	501'000.00	2'420'501.10	297'867.75
Zunahme Nettoinvestitionen		1'391'640.31		5'050'000.00		2'122'633.35

B) BERICHT DES GEMEINDERATES

Grundlage für die korrekte Haushaltsführung durch die Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft ist das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2).

Allgemeine Bemerkungen

1. Erfolgsrechnung

Die Rechnung 2023 schliesst bei einem Ertrag von 24,802 Mio. Franken und einem Aufwand von 24,519 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von rund 283'300 Franken ab.

Gegenüber dem budgetierten Mehraufwand von 531'500 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 814'800 Franken. Unter Berücksichtigung der aufgrund des erfreulichen Ergebnisses vorgenommenen, zusätzlichen Einlage in der Höhe von 1,2 Mio. Franken in die Vorfinanzierung für den Bau des Dreifachkindergartens Garbe inkl. Tagesstrukturen ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von knapp **2,015 Mio. Franken**.

Folgende wesentlichen Gründe haben zu diesem Ergebnis geführt:

Im Bereich „Finanzen und Steuern“ resultierte ein um knapp **1,4 Mio. Franken** höherer Nettoertrag. So konnten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen inkl. Quellensteuern für das

Jahr 2023 rund 615'000 Franken mehr verbucht werden als budgetiert. Bei den Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen wurden um rund 19'000 Franken höhere Erträge als vorgesehen erzielt. Auch aus den Vorjahresperioden wurden noch zusätzliche Steuereinnahmen von rund 1,031 Mio. Franken vereinnahmt. Einerseits wirkte sich der Bevölkerungszuwachs aus und andererseits erhöhten sich die Steuereinnahmen pro steuerpflichtige Person. Auch erhöhten sich die Einnahmen durch die Rechnungstellung von Verzugszinsen auf verspätete Steuerzahlungen um knapp 83'000 Franken. Hingegen fiel der Ressourcenausgleich, bei welchem die Gemeinde Lausen als Empfängergemeinde die Differenz zwischen Steuerkraft pro Einwohner und dem Ausgleichsniveau erhält, um rund 367'000 Franken tiefer als erwartet aus. Dies einerseits aufgrund der verbesserten Steuerkraft und andererseits aufgrund des gegenüber der Budgetierung veränderten fiktiven Steuerfusses.

Beim Bereich „Soziale Sicherheit“ ergab sich ein um knapp **490'000 Franken** tieferer Nettoaufwand. So schloss der Unterbereich „Sozialhilfe“ um knapp 266'000 Franken und der Unterbereich „Sozialhilfe Asylbereich“ um knapp 211'000 Franken tiefer als erwartet ab. Zudem fielen die Gemeindebeiträge an den Kanton für die Ergänzungsleistungen der AHV um rund 47'000 Franken tiefer aus als angenommen. Die Leistungen an das Alter erhöhten sich jedoch gegenüber dem Budget um rund 61'000 Franken.

Im Bereich „Allgemeine Verwaltung“ konnte ein um rund **146'000 Franken** tieferer Nettoaufwand verbucht werden. So konnte bei der Rekrutierung des neuen Leiters Finanzen & Steuern auf den vorgesehenen Bezug eines externen Büros verzichtet werden. Auch sind die Kosten für Software-Neuanschaffungen tiefer als vorgesehen ausgefallen. Zudem konnten höhere Gemeindeanteile an den Baubewilligungsgebühren aufgrund einiger grösseren Bauprojekten als budgetiert vereinnahmt werden.

Im Bereich „Bildung“ ist eine Einlage in die Vorfinanzierung für den Bau des Dreifachkindergartens Garbe inkl. Tagesstrukturen über 1,2 Mio. Franken aufgrund des erfreulichen Jahresergebnisses 2023 in Abzug zu bringen, wodurch sich gegenüber dem Budget ein um rund **101'000 Franken** tieferer Nettoaufwand ergibt.

Beim Bereich „Gesundheit“ hat sich jedoch vor allem aufgrund des stärkeren Anstiegs der Gemeindeanteile bei der Pflegefinanzierung ein um rund **180'000 Franken** höherer Nettoaufwand ergeben.

Alle anderen Bereiche haben in etwa analog des Budgets 2023 abgeschlossen.

1.1 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung **Kabelnetzanlage** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 107'990.52 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Mehrertrag von 14'200 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 93'800 Franken. Das Eigenkapital der Kabelnetzanlage beträgt neu 1'407'834.21 Franken.

Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 256'638.14 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Mehrertrag von 250'670 Franken ist dies eine Verbesserung von knapp 6'000 Franken. Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt neu 2'980'829.15 Franken.

Die Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Mehraufwand von 142'051.83 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Fehlbetrag von 253'850 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 111'800 Franken. Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung beträgt neu 5'815'002.77 Franken.

Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Mehraufwand von 56'771.74 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Mehraufwand von 72'100 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 15'300 Franken. Das Eigenkapital der Abfallbeseitigung beträgt somit neu 638'580.36 Franken.

Insgesamt hat sich das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen um 165'805.09 Franken auf 10'842'246.49 Franken erhöht.

1.2 Das Ergebnis der Erfolgsrechnung wurde im Vergleich zum Budget durch folgende Positionen beeinflusst (Saldi gerundet):

	Mehraufwand Minderertrag	Minderaufwand Mehrertrag
3 Aufwand		
30 Personalaufwand	47'100	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		611'800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		13'900
34 Finanzaufwand	3'000	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	98'900	
36 Transferaufwand	191'100	
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'200'000	
4 Ertrag		
40 Fiskalertrag		1'626'100
41 Regalien und Konzession	1'600	
42 Entgelte		270'400
43 Verschiedene Erträge		4'000
44 Finanzertrag		102'400
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	252'400	
46 Transferertrag	19'700	
Total	1'813'800	2'628'600
Saldo Verbesserungen	814'800	

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist leicht höher als budgetiert ausgefallen (plus 47'100 Franken resp. plus 0,49 %). Vor allem für die Lehrpersonen der Primarschule wurden zusätzliche Lohnaufwendungen verbucht. So sorgte zum Beispiel am 1. Dezember 2022 ein Landratsbeschluss, wonach neu Klassenlehrpersonen der Primarschule für eine Lektion pro Woche zu entlasten sind, für nicht budgetierte, zusätzliche Lohnkosten.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übriger Betriebsaufwand (3,442 Mio. Franken) ist gegenüber dem Budget um rund 611'800 Franken oder um 15,09 % tiefer ausgefallen. Gegenüber der Rechnung 2022 hat er sich allerdings um rund 167'200 Franken erhöht (plus 5,11 %).

Abschreibungen

Die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens wurden nach den kantonalen Vorgaben gemäss der Gemeinderechnungsverordnung vorgenommen. Sie sind gegenüber dem Budget um rund 13'900 Franken oder um 1,11 % tiefer als budgetiert ausgefallen. Gegenüber der Rechnung 2022 haben sich die Abschreibungen um rund 112'800 Franken oder um 10,08 % erhöht. Im Jahre 2023 wurden erstmals Abschreibungen auf den Ausbau der Ramlinsburger- / Industriestrasse und die Sanierung der Sportanlage Bifang verbucht.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand (0,118 Mio. Franken) ist um rund 3'000 Franken oder um 2,56 % höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2022 hat er sich um 14'000 Franken oder 10,59 % reduziert.

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

In den Energiefonds wurden die gesamten Konzessionserträge in der Höhe von rund 47'400 Franken eingelegt; budgetiert waren 49'000 Franken. Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen erhöhten sich gegenüber dem Budget um rund 99'800 Franken. Gegenüber der Rechnung 2022 haben sich die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen um rund 15'700 Franken erhöht.

Transferaufwand

Der Transferaufwand ist mit rund 7,822 Mio. Franken um rund 191'100 Franken oder um 2,50 % höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2022 hat sich der Transferaufwand um rund 711'200 Franken oder um 10 % erhöht.

Ausserordentlicher Aufwand

Als ausserordentlicher Aufwand wird die Einlage über 1,2 Mio. Franken in die Vorfinanzierung für den Bau des Dreifachkindergartens Garbe inkl. Tagesstrukturen ausgewiesen.

Fiskalertrag

Der Fiskalertrag schloss mit 11,566 Mio. Franken um rund 1,626 Mio. Franken oder um 16,36 % über Budget. Im Vergleich zur Rechnung 2022 hat er sich um rund 411'800 Franken oder um 3,69 % erhöht.

Bei den natürlichen Personen erhöhten sich die erwarteten Erträge aus Einkommenssteuern gegenüber dem Budget um rund 1,087 Mio. Franken und gegenüber der Rechnung 2022 um rund 383'900 Franken. Jene der Vermögenssteuern erhöhten sich gegenüber dem Budget um rund 125'700 Franken. Gegenüber der Rechnung 2022 reduzierten sie sich jedoch aufgrund der Vermögenssteuerreform um rund 96'900 Franken. Die Quellensteuern erhöhten sich gegenüber dem Budget um rund 245'600 Franken und gegenüber der Rechnung 2022 um rund 194'700 Franken.

Bei den juristischen Personen haben sich die Einnahmen aus Ertragssteuern gegenüber dem Budget um rund 171'800 Franken erhöht. Gegenüber der Rechnung 2022 reduzierten sie sich um rund 26'800 Franken. Jene der Kapitalsteuern reduzierten sich gegenüber dem Budget um rund 3'600 Franken und gegenüber der Rechnung 2022 aufgrund der kantonalen Steuerreform 17 (SV17) um 43'000 Franken.

Regalien und Konzessionen

Die Regalien und Konzessionen schnitten praktisch im Rahmen des Budgets und des Vorjahres ab.

Entgelte

Die Entgelte (4,012 Mio. Franken) sind um rund 270'400 Franken oder um 7,23 % höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2022 erhöhten sie sich aufgrund zusätzlicher Rückerstattungen im Bereich „Soziale Sicherheit“ als auch aufgrund der Integration der Forstwirtschaft in die Rechnung der Einwohnergemeinde um rund 414'400 Franken oder um 11,52 %.

Finanzertrag

Der Finanzertrag (0,653 Mio. Franken) ist um rund 102'400 Franken höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2022 erhöhte er sich um rund 239'900 Franken oder um 58,05 %.

Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen reduzierten sich gegenüber dem Budget um rund 252'400 Franken. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sie sich um rund 171'200 Franken.

Transferertrag

Der Transferertrag ist mit 7,310 Mio. Franken um rund 19'700 Franken oder 0,27 % tiefer als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2022 erhöhte sich der Transferertrag um rund 479'800 Franken oder um 7,03 %.

Ausserordentlicher Ertrag

Analog der Abschreibungen auf das Schulhaus Grammel und auf den Ausbau der Ramllinsburger- / Industriestrasse werden die gebildeten Vorfinanzierungen anteilmässig aufgelöst.

2. Investitionsrechnung

Mit Investitionsausgaben von 1,731 Mio. Franken und Einnahmen von rund 0,339 Mio. Franken betragen die Nettoinvestitionen rund 1,392 Mio. Franken. Sie sind somit um rund 3,658 Mio. Franken tiefer als vorgesehen ausgefallen. Insbesondere die Umsetzung des Neubaus eines Dreifachkindergartens inkl. Tagesstrukturen verzögerte sich und wurde ins Jahr 2024 verschoben.

3. Bilanz

Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Lausen beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 283'309.91 neu per 31. Dezember 2023 CHF 8'821'586.41.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von 283'309.91 Franken, Nettoinvestitionen von 1'391'640.31 Franken und einer zusätzlichen Einlage in die Vorfinanzierung für den Bau des Dreifachkindergartens Garbe über 1'200'000 Franken zu genehmigen.

D) BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Wir haben die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Lausen – erstmals mit der ehemaligen „Bürgergemeinde-Rechnung“ integriert -, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und Bilanz, geprüft und bestätigen, dass

- die Ergebnisse der Bilanz und der Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss und sauber geführt ist und
- die Jahresrechnung sowie die ergänzenden Kommentare die Lage der Gemeindefinanzen richtig wiedergeben.

Wir beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2023, welche mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von rund CHF 283'300 abschliesst, eine Einlage in die Vorfinanzierung für den Bau des Dreifachkindergartens Garbe von CHF 1'200'000 erlaubt und gegenüber dem budgetierten Fehlbetrag von CHF 531'500 eine Verbesserung von rund CHF 814'800 aufweist, zu genehmigen und dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie allen involvierten Behörden und Kommissionen danken wir für die wertvollen und gewissenhaft ausgeführten Arbeiten zugunsten der Gemeinde. Ein spezielles Dankeschön gebührt hier insbesondere dem Finanzverwalter Markus Baumann für die langjährige unkomplizierte und professionelle Zusammenarbeit und die stets bereitwillig gewährte Unterstützung unserer Prüfarbeit.

Die ausführliche Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde ist auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/aktuelles/ aufrufbar oder kann bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

TRAKT. 5: ÜBERARBEITUNG ANHANG II ZUM PERSONALREGLEMENT

A) AUSGANGSLAGE

Die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Gemeinde Lausen richten sich nach dem Anhang II zum Personalreglement. Die letzte Überarbeitung erfolgte im Jahr 2014 und wurde am 03. Dezember 2014 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Die Rekrutierung von neuen Behörden- und Kommissionsmitgliedern, der Verantwortungsgrad sowie auch die zeitliche Beanspruchung stellen für potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten in Kombination mit den beruflichen Verpflichtungen eine grosse Herausforderung dar. Mit dieser Problematik haben bereits viele Gemeinden zu kämpfen. Mit einer zeitgemässen Entschädigung soll es auch erwerbstätigen Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht werden, sich für ein Gemeinderatsamt in Kombination mit einer allfälligen beruflichen Pensenreduktion zur Verfügung zu stellen. Bei der Übernahme eines Gemeinderatmandates ist mit einem Arbeitspensum von rund 20 % zu rechnen.

Die Attraktivität eines solchen Amtes wird gesteigert, wenn ein Anschluss an die Pensionskasse gewährleistet ist. Aufgrund der 13. AHV-Revision wird die Eintrittsschwelle per 2026 auf CHF 23'888.00 angehoben.

Deshalb soll das Grundgehalt für das Präsidium, Vizepräsidium und Gemeinderätin resp. Gemeinderat um rund CHF 2'980.00 auf CHF 24'000.00 erhöht werden.

Der Gesamtgemeinderat wird in den Standardprozess für den Pensionskasseneintritt integriert. Gestützt auf das Gemeindegesetz muss der Anhang II zum Personalreglement zwingend durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

B) DETAILS DES NEUEN REGLEMENTS

Die Gemeinde Lausen hat den Anhang II in Bezug auf Entschädigungen dahingehend überarbeitet, dass für Gemeinderäte ein Eintritt in die Pensionskasse ermöglicht werden kann. Das Grundgehalt für das Präsidium, Vizepräsidium sowie Gemeinderätin resp. Gemeinderat soll auf CHF 24'000.00 erhöht werden.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Anhang II zum Personalreglement in Bezug auf die Entschädigungen des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Lausen wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Für den detaillierten Wortlaut wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/aktuelles/ aufrufbar ist oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden kann.

TRAKT: 6: NEUBAU GARBE MIT DREIFACHKINDERGARTEN UND TAGESSTRUKTUREN / NACHTRAGSKREDIT VON CHF 690'000.00 INKL. MWST



A) AUSGANGSLAGE

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 08. Juni 2022 wurde für den geplanten Neubau Garbe mit Dreifachkindergarten und Tagesstrukturen auf der Basis des Vorprojektes ein Baukredit in der Höhe von CHF 6'800'000.00 inkl. 7.7 % MWST. (Stand Dezember 2021, +/-15%) genehmigt.

B) PREISENTWICKLUNG

Seit der Erstellung des Kostenvoranschlags im Rahmen des Vorprojekts im Dezember 2021 haben sich diverse Rahmenbedingungen wie folgt verändert:

- Durch die Corona-Pandemie und die angespannte Wirtschaftslage im Zusammenhang dem Ukraine-Krieg sowie dem Nah-Ost-Konflikt haben sich die Materialverfügbarkeiten sowie die Preissituationen stark verschlechtert. Ebenfalls spielt die aktuelle Teuerung bei der Preisentwicklung eine wesentliche Rolle.
- Für neue kantonale und kommunale Gebäude wird seit Mitte 2023 vom Kanton Basel-Landschaft der Standard Minergie-P-Eco, Minergie-A-Eco, Minergie-Eco oder SNBS-Gebäudestandard vorge-schrieben (§ 9a der kantonalen Energieverordnung «das vorbildliche Bauen»). Somit muss der Neu-bau Garbe nach Minergie-P-Eco erstellt werden. Diese Massnahme verursacht ebenfalls zusätzliche Mehrkosten (Mehrinsulation, Zwangslüftung, Schallschutz, ökologisches Baumaterial etc.).
- Ebenfalls schlägt die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ab dem 01. Januar 2024 von 7.7 % auf 8.1 % zu Buche.

Der Kostenvoranschlag für den Neubau Garbe lag in der Planungsphase mit Mehrkosten von rund CHF 970'00.00, bei CHF 7.77 Mio. Um die Mehrkosten genau zu prüfen und unter Kontrolle zu halten, hat die Gemeinde Lausen in der Planung einen Zwischenstopp eingelegt und die Planung nochmals genau überprüft.

Bevor der Nachtragskredit der Einwohnergemeindeversammlung vorgelegt werden konnte, wurden sämtli-che grossen Arbeiten ausgeschrieben, um mögliche Vergabeerfolge (Marktpreise) in der Kostenbereinigung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Kostensituation basiert auf den im April 2024 eingereichten Angeboten der Unternehmungen (öffentliche Submissionen und Submissionen im Einladungsverfahren).

C) KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten des Ausführungskredits (+/-15%, Stand Vorprojekt, Dezember 2021) setzen sich wie folgt zu-sammen:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	25'640.00
Gebäude	CHF	4'439'940.00
Betriebseinrichtungen (Haustechnik, Küche etc.)	CHF	365'630.00
Umgebung	CHF	404'160.00
Honorare, Nebenkosten	CHF	1'100'630.00
Ausstattungen	CHF	150'000.00
Reserven und Unvorhergesehenes	CHF	314'000.00
Total Ausführungskredit inkl. 7.7% MWST.	CHF	<u>6'800'000.00</u>

Der bereinigte Kostenvoranschlag (+/-10%, Bauprojekt, Stand April 2024, Unternehmerofferten) setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	17'000.00
Gebäude	CHF	4'918'000.00
Betriebseinrichtungen (Haustechnik, Küche etc.)	CHF	375'000.00
Umgebung	CHF	416'000.00
Honorare, Nebenkosten	CHF	1'300'000.00
Ausstattungen	CHF	164'000.00
Reserven und Unvorhergesehenes	CHF	300'000.00
Total Ausführungskredit inkl. 8.1% MWST.	CHF	<u>7'490'000.00</u>

Die grossen Differenzen in den Baukosten vom Vorprojekt zum heutigen Bauprojekt liegen in folgenden Punkten:

Mehrkosten aufgrund der Teuerung seit Dezember 2021	CHF	339'600.00	+ 4.99 %
Mehrkosten für die Ausführung in Minergie-P-Eco	CHF	209'090.00	+ 3.07 %

Mehrkosten aufgrund von Zusatzleistungen	CHF	116'055.00	+ 1.71 %
Mehrkosten wegen neuem MwSt.-Satz von 8.1 %	CHF	25'255.00	+ 0.37 %

Aufgrund der aktuellen Angebote resultieren Mehrkosten in der Höhe von CHF 690'000.00.

Dank den guten Rechnungsabschlüssen in den vergangenen Jahren konnten bereits folgende Rückstellungen für die Vorfinanzierung des Neubaus Garbe getätigt werden:

2021	Bildung einer finanzpolitischen Reserve über CHF 1'600'000.00		
2022	Umwandlung der finanzpolitischen Reserven in eine Vorfinanzierung	CHF	1'600'000.00
2022	Zusätzliche Vorfinanzierung Neubau Garbe	CHF	1'000'000.00
2023	Zusätzliche Vorfinanzierung Neubau Garbe (vorbehältlich Genehmigung Rechnung 2023)		
		<u>CHF</u>	<u>1'200'000.00</u>
	Total Vorfinanzierung	CHF	3'800'000.00

Terminplan

Mai 2024	Erhalt Baubewilligung
05. Juni 2024	EGV-Beschluss / Nachtragskredit
Juni 2024	Baubeginn
Juli 2025	Bauende / Umzug
August 2025	Inbetriebnahme

D) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Dem Nachtragskredit in der Höhe von CHF 690'000.00 inkl. MWST für den Neubau Garbe mit einem Dreifach-Kindergarten und Räume für Tagesstrukturen sowie einer Kindertagesstätte wird zugestimmt.

TRAKT. 7: ZUKUNFT KABELNETZANLAGE

A) AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Lausen verfügt seit den 70er Jahren über ein eigenes Kabelnetz. Dieses wird bis heute als sogenannte Spezialfinanzierung (= eigener Rechnungskreis) geführt. Ursprünglich bezweckte das gemeindeeigene Kabelnetz die Grundversorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehsignalen sowie die Verhinderung einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch freistehende TV-Antennen. Eine solche Grundversorgung der Bevölkerung wurde damals von allen Staatsebenen als öffentliche Aufgabe angesehen, da ein möglichst störungsfreier Empfang von wichtigen Informationen in der Zeit des Kalten Krieges und des aufkeimenden internationalen Terrorismus eine neue Bedeutung erhielt. So wurde auch in Lausen für den Betrieb eines gemeindeeigenen Kabelnetzes ein Reglement über die Antennenanlagen vom 25. August 1971 beschlossen.

Rasante technologische Entwicklung in einem mittlerweile liberalisierten Markt:

Etwa ab den 90er Jahren des letzten Jahrtausends begann sich das Kabelnetz-Umfeld stark zu verändern. Die rasante technologische Entwicklung, die Globalisierung der Märkte und die weltweiten Bestrebungen nach Liberalisierung und Privatisierung führten zu völlig neuen Marktstrukturen.

Wurden anfänglich nur Radio- und Fernsehsignale (Einwegkommunikation) über das Kabelnetz verbreitet, kam 1991 das Internet hinzu, das die sogenannte Rückwärtskommunikation ermöglichte.

Seit diesem Zeitpunkt wurde das Lausner Kabelnetz stetig erneuert und das bisherige Koaxialkabel (Kupfer) teilweise durch Glasfaserkabel ersetzt, wodurch das Kabelnetz rückwärtstauglich wurde und fortan für den Internetbetrieb sowie weitere Dienste wie Intranet, Telefonie etc. genutzt werden konnte.

Liberalisierung des Fernmeldemarkts durch den Bund in mehreren Schritten:

Mit dem Erlass des Fernmeldegesetzes (FMG) vom 21. Juni 1991 (FMG; SR 784.10) am 1. Mai 1992 wurde die Marktöffnung im Telekommunikationsbereich sowie die Ablösung des bisherigen Monopols der PTT-Betriebe eingeleitet. Mit der Liberalisierung der Telekommunikation ab 1998 kam es beim Kabelnetz zu einer Konkurrenzsituation mit privaten Anbietern (Swisscom, UPC, Sunrise, Salt) – zuerst beim Internet, dann bei TV- und Telefonieangeboten. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Kabelnetzdienstleistungen kontinuierlich ausgebaut. So können heutzutage vielfältige TV-, Telefonie- und Internetangebote über das Kabelnetz bezogen werden.

Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung musste das FMG zwischenzeitlich mehrfach angepasst werden. Laut Botschaft des Bundesrats zur Revision des FMG 2017 ist die fernmelderechtliche Regulierung darauf ausgerichtet, in einem Marktbereich in vorausschauender Weise Wettbewerb zu ermöglichen und Markteintrittsbarrieren systematisch zu senken.

Das Lausner Kabelnetz umfasst alle Netzanlagen ab dem Orts-Hub (Knotenpunkt für Netzwerk) im Schulhaus Mühlematt bis zu den einzelnen Haushalten. Der Hub im Schulhaus ist an das Kabelnetz des Partners angeschlossen, von wo die Signale für Radio, Fernsehen, Internet und Festnetztelefonie bezogen werden. Vom Orts-HUB bis zu den 33 Verteilknoten in den Quartieren (sogenannte Fiber-Nodes bzw. Zellen) ist das Netz in Form eines Glasfasernetzes aufgebaut. Ab den Fiber-Nodes bis zu den Gebäuden bzw. in die Nutzungseinheiten (Wohnungen) ist das Netz mit sogenannten Koaxialkabeln (Kupferkabel) realisiert.

Das Lausner Kabelnetz wurde zwischen 2014 und 2019 kontinuierlich ausgebaut und es wurden sogenannte Zellverkleinerungen vorgenommen; dennoch wird es aufgrund des stetig wachsenden Bedürfnisses nach mehr Übertragungsleistung sukzessive an seine Grenzen (Stichwort: Kupferkabel-Gebäudeerschliessung) stossen. Wesentliche künftige Leistungssteigerungen wären nur mit einer Glasfasererschliessung der Gebäude und Wohnungen (FTTH=Fiber to the Home) zu realisieren, was jedoch mit sehr hohen Investitionen verbunden wäre, die wiederum auf die Nutzungsgebühren umgelegt werden müssten.

Sicherstellung des freien Zugangs zu Fernmeldedienstleistungen durch den Bund:

Seit 1. Januar 2021 müssen laut Art. 11 Abs. 1 FMG marktbeherrschende Anbieter von Fernmeldediensten (v. a. Swisscom) anderen Anbietern auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten gewähren. Dabei werden u. a. die Grundversorgung der Bevölkerung (vgl. Art. 15 der Verordnung über Fernmeldedienste vom 9. März 2007, FDV; SR 784.101.1) sowie der freie Zugang der Fernmeldedienstleistenden (FDA) im Bereich der leitungsgebundenen Übertragungsnetze (vgl. Art. 51 ff. FDV) durch das Fernmelderecht des Bundes sichergestellt.

In Bezug auf den Swisscom-FTTH-Ausbau in Lausen sind bereits erste Ausbaurbeiten und bei grösseren Überbauungen Glasfaseranschlüsse vorgenommen worden. Die Swisscom besitzt in Lausen bereits ein eigenes Kupferkabelnetz, über das Angebote von Swisscom und weitere angeboten werden. Dieses steht in Konkurrenz zum Kabelnetz der Gemeinde, über das die Sunrise GmbH ihre Angebote vertreibt.

Betrieb eines gemeindeeigenen Kabelnetzes ist keine öffentliche Aufgabe mehr:

Der Betrieb eines gemeindeeigenen Kabelnetzes stellt heutzutage keine öffentliche Aufgabe der Gemeinde mehr dar. Die Gemeinde verfügt weder über das technische Knowhow, ein solches Kabelnetz zu betreiben / zu unterhalten, noch über das Marketing-Knowhow, dieses entsprechend zu bewerben und zu vertreiben. Aufgrund dieser Sachlage hat sich der Gemeinderat bereits 2020 für eine Neuorientierung entschieden und einen Vorschlag der Eigentümerschaft der Saphir Group in Lausen angenommen, welcher der Gemeinde eine weitere Beteiligung am Kabelnetz ermöglicht hätte. Am 8. Dezember 2021 hat die Gemeindeversammlung der Auslagerung des Kabelnetzbetriebs mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinde Lausen an eine privatwirtschaftliche Firma zugestimmt. Diese Firma ist jedoch aus geschäftlichen Gründen aus der möglichen Gründung der Lausen Netz AG und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lausen per Ende Februar 2022 kurzfristig ausgestiegen.

Im Weiteren hat sich die Elektra Baselland (EBL) im ersten Quartal 2022 unerwartet dazu entschieden, aus dem Geschäft der Telekommunikation auszusteigen und hat alle ihre Kabelnetze an Sunrise weiterverkauft und den Signalliefervertrag per Ende 2022 gekündigt. Die Gemeinde Lausen musste somit einen neuen Signalliefervertrag mit der EBL Telecom GmbH abschliessen, welche nun im Besitz der Sunrise GmbH ist. Mit diesem Vertrag sind die Dienste der Sunrise/UPC und Improware vorerst bis 31. Dezember 2027 gesichert.

Als Grundlagen für eine realistische Beurteilung hat der Gemeinderat vorgängig Angebote für die Veräusserung des Kabelnetzes eingeholt. Diese Angebote hat der Gemeinderat durch eine branchen anerkannte und unabhängige Beratungsfirma überprüfen lassen.

Mit der Möglichkeit, ab 2025 bei der Swisscom eine Glasfaser mieten zu können, wird das Interesse Dritter am Erwerb eines auf Koaxialkabeln (Kupfer) basierenden Kabelnetzes minimiert. Weiter zeigen die Erfahrungen in anderen Gemeinden, die ihr Kabelnetz bereits verkauft haben oder daran sind, dies zu tun, dass die mit einem ausschreibungähnlichen Verfahren realistisch erzielbaren Kaufpreise schon heute stark zurückgegangen sind.

B) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgendes zu beschliessen:

1. Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, das Kabelnetz an den Meistbietenden / die Meistbietende zu veräussern.
2. Das Reglement Antennenanlage vom 25. August 1971 wird nach erfolgtem Verkauf ersatzlos aufgehoben.
3. Die Spezialfinanzierung «Kabelnetz» wird nach erfolgtem Verkauf aufgelöst; das Reglement über die Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage vom 11. September 2013 aufgehoben und das verbliebene Eigenkapital in die ordentliche Rechnung der Gemeinde Lausen übertragen. Der Gemeinderat wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.

TRAKT. 8: BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DAS JAHR 2023 (KENNTNISNAHME)

I. Einleitung

Gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft führt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch. Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Gemäss Reglement für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Lausen erstattet die GPK der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht.

II. Tätigkeit und Zusammensetzung

Die GPK Lausen befasste sich mit der Umsetzung des Reglements über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und traf sich im ersten Quartal standardmässig zum Jahresgespräch mit dem Gemeindepräsidenten. Ende 2023 trat der Aktuar Dieter Völlmin aus der Gemeindekommission und damit auch aus der GPK zurück und wurde in dieser durch Martin Eichenberger ersetzt. Die GPK dankt Dieter Völlmin für seinen Einsatz und wünscht ihm alles Gute.

III. Überprüfung der Umsetzung alter Empfehlungen

Die GPK überprüfte die Umsetzung der von ihr in den vergangenen Jahren gemachten Empfehlungen durch den Gemeinderat. Sie konnte positiv feststellen, dass viele Empfehlungen umgesetzt wurden oder sich in der Umsetzungsphase befinden und beschloss entsprechend, keine zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen. Die vom Gemeinderat nicht umgesetzten Empfehlungen konnten entsprechend begründet werden. Die GPK dankt dem Gemeinderat an dieser Stelle für die Zusammenarbeit.

IV. Umsetzung des Reglements zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Im Rahmen ihres Jahresprogramms befasste sich die GPK mit der Umsetzung des am 5. Dezember 2018 revidierten Reglements zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Polizeireglement). Dabei untersuchte sie insbesondere die Vergabe an eine private Sicherheitsfirma sowie die Aufgabenerledigung im Bereich Ruhe und Ordnung. Die GPK verfasste einen ersten Bericht zu Händen des Gemeinderates mit mehreren Feststellungen und konkreten Empfehlungen. Der Gemeinderat nahm diesen Bericht zur Kenntnis, setzte sich aber aus Sicht der GPK in unzureichender Weise mit den Empfehlungen auseinander, respektive nahm nur in ungenügender Tiefe Stellung dazu. Dies veranlasste die GPK, bezüglich zwei Antworten konkret nachzufragen.

Woraufhin der Gemeinderat in einer neuerlichen Stellungnahme seine Sichtweise umfangreicher und zur Zufriedenheit der GPK darlegte.

Folgende Empfehlungen wurden formuliert:

1. Die First-Choice Security GmbH vermehrt präventiv und sichtbar, insbesondere zur Vermeidung von Littering und Falschparkierens einzusetzen.
2. Alternative Lösungen für die Erledigung der polizeilichen Aufgaben in Lausen zu prüfen, allenfalls zusammen mit umliegenden Gemeinden.
3. Die Auftragsvergabe an die First-Choice Security GmbH in den nächsten zwei Jahren zu überprüfen und Vergleichsofferten einzuholen.

Der Gemeinderat nahm dazu wie folgt Stellung:

1. Nach Bedarf werde die First Choice Security GmbH bereits zum heutigen Zeitpunkt entsprechend eingesetzt. Der Gemeinderat agiere kostenbewusst und weise darauf hin, dass die Intensivierung der Präsenz weitere Kosten auslösen würde.
2. Die Umsetzung von Ruhe und Ordnung erfolge durch die Drittfirma First Choice Security GmbH. Die polizeilichen Aufgaben werden durch die Polizei Basel-Landschaft erledigt. Eine Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden sei aktuell nicht angedacht, respektive auf Rückfrage der GPK hin, führte der Gemeinderat aus, dass, das Thema «Organisation Ruhe und Ordnung (Budget, Kontrolle Parkplätze und Hundeverbot usw.)» an den jährlichen Austauschtreffen mit den umliegenden Gemeinden auch in diesem Jahr diskutiert werden soll. Im Weiteren sei der Gemeinderat im Austausch mit der Sicherheitsfirma um Optimierungsvorschläge auszuarbeiten.
3. Die Firma First Choice Security GmbH leiste in diesem Bereich sehr gute Arbeit. Der Gemeinderat strebe deshalb keine Ausschreibung an, da nach Beschaffungsgesetz die geforderten Grenzwerte nicht erreicht würden. Im Weiteren seien in diesem Bereich persönliche Kontakte und Ortskenntnisse von hoher Wichtigkeit. Zudem wurde mit ergänzender Antwort festgehalten, dass die Überprüfung der Finanzen ergeben habe, dass die für die Jahre 2020 bis 2023 entrichteten Kosten an die beauftragte Unternehmung den Schwellenwert von CHF 150'000.00 (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), § 15 Abs. 5) exkl. MwSt. über vier Jahre nicht überschritten habe.

V. Jahresgespräch mit dem Gemeindepräsidenten

Die GPK führte am 18.03.2024 ein informatives und offenes Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten. Dabei konnte die Haltung des Gemeinderates zu diversen aktuellen Fragen in Erfahrung gebracht werden. Gegenstand dieses Gesprächs bildeten insbesondere auch Fragen zum Stand des Kindergartenneubaus, zur E-Tankstelle und zur Parkraumbewirtschaftung in Lausen. Auch wurden Fragen zur Bewältigung der Klimaveränderung, zu den fehlerhaften Wahlzetteln bei den Gemeindekommissionswahlen sowie zum Aufbau der Homepage gestellt.

Aus diesem Gespräch ergingen keine besonderen Feststellungen und Empfehlungen.

VI. Schlussbemerkung

Die GPK Lausen dankt allen Mitarbeitenden der Gemeinde und den politischen Behörden für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit.

Die Geschäftsprüfungskommission:

Reto Tschudin

Tania Cucè

Urs Wyttenbach

Bruno Vogt

Martin Eichenberger

Der ausführliche Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2023 ist auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/aktuelles/ aufrufbar oder kann bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

TRAKT. 9: VERSCHIEDENES, WÜNSCHE, ANREGUNGEN

TRAKT. 10: VERABSCHIEDUNG DES FINANZVERWALTERS MARKUS BAUMANN UND GEMEINDERATS FELIX HOCH